

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

der Diözesankonferenz

Stand: Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

DER DIÖZESANKONFERENZ DER KOLPINGJUGEND	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Die Diözesankonferenz	3
§ 3 Einladung und Beschlussfähigkeit.....	4
§ 4 Leitung der Diözesankonferenz.....	4
§ 5 Art der Abstimmung	4
§ 6 Anträge	4
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 8 Persönliche Erklärungen	5
§ 9 Beratung in der Diözesankonferenz	6
§10 Wahlen.....	6
§11 Delegation Bundeskonferenz	8
§12 Protokoll	8
§13 Beschlüsse	9
§14 Änderungen	9
§15 Schlussbestimmungen.....	9

AUSZUG AUS DER SATZUNG DES KOLPINGWERK FREIBURG

§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung.....	10
§10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend	10
§11 Diözesanleitung der Kolpingjugend.....	11
§12 Arbeitskreise der Kolpingjugend	12
§13 Kommissionen der Kolpingjugend	14

SATZUNG DES RECHTS- UND VERMÖGENSTRÄGERS

KOLPINGWERK DIÖZESANVERBAND FREIBURG E.V.....	14
§11 Finanzen Kolpingjugend.....	14

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ DER KOLPINGJUGEND

Diese Wahl- und Geschäftsordnung ist die Ausformung der Regelungen in Folge des Abschnitts 4 der Diözesansatzung des Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.

Die Ordnungsbestandteile beziehen sich auf die Diözesankonferenz der Kolpingjugend, die das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband ist. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Geltungsbereich, Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg. Sie gilt für die anderen Organe der Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (2) Ausnahmen von der Geschäftsordnung
Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.
- (3) Die Konferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (4) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Konferenz anwesend. Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts Anderes beschlossen wurde.
- (5) Personaldebatten sind nicht öffentlich.
- (6) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. Diese haben Rederecht soweit nichts Anderes beschlossen wird. Gästen kann von der Konferenzleitung das Rederecht entzogen werden.

§ 2 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend bildet das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben regelt §10 der Satzung des Kolpingwerks DV Freiburg. Sie tritt gemäß Satzung § 10 (4) mindestens einmal jährlich zusammen und ist durch die Diözesanleitung einzuladen und gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die vom Diözesanvorstand des Kolpingwerkes im DV Freiburg genehmigt werden muss.
- (2) Weitere Ausführungen und Regelungen: siehe §10 Satzung des Kolpingwerks DV Freiburg.

§ 3 Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung mit Tagesordnung ergeht nach § 10 (4) mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig.

§ 4 Leitung der Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesanleitung eröffnet, leitet und schließt die Diözesankonferenz.
- (2) Die Person, die die Konferenz leitet, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Leitung an eine andere Person übergeben.
- (3) Die Diözesanleitung kann eine Tagungsleitung berufen.
- (4) Auf Beschluss der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die Tagungsleitung zu delegieren.

§ 5 Art der Abstimmung

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen/Abweichungen von der Wahl – und Geschäftsordnung (WGO) bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei nicht absoluter Mehrheit darf die Anzahl der Enthaltungen die Summen der Ja- und Nein- Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist der Abstimmungsvorgang ungültig.
- (5) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge an die Diözesankonferenz kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz stellen.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung vorliegen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn den angemeldeten Mitgliedern der Diözesankonferenz mitzuteilen.
- (3) Initiativanträge während der Diözesankonferenz bedürfen der Schriftform. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.

- (6) Der/die Antragsteller /in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Für die Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Konferenz gestellt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
Dies sind Anträge auf:
 - 1. Vertagung der Versammlung
 - 2. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes/Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
 - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsorgane
 - 5. Übergang zur Tagesordnung
 - 6. Sitzungsunterbrechung (Mauschelpause)
 - 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 8. Antrag auf Schließung der Redner/innenliste
 - 9. Antrag auf Beschränkung der Redezeit/Begrenzung der Redezeit
 - 10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 11. Besondere Form der Abstimmung
 - 12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - 13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
 - 14. Hinweis zur Satzung, Wahl- und Geschäftsordnung
 - 15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Die Anträge 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

§ 8 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt,

das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 9 Beratung in der Diözesankonferenz

- (1) Die Tagesordnung einer Diözesankonferenz enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
 2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
 3. Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Diözesankonferenz
 4. Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung und der Arbeitskreise
 5. Entgegennahme von und Aussprache über den Finanzbericht
 6. Wahlen
 7. Anträge
- (2) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten jederzeit das Wort. Besteht der Antragssteller aus mehreren Personen, darf nur eine Person für den Antragsteller sprechen.
- (4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Tagungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zur Diözesanleitung werden von der Diözesanleitung oder von der/den von ihr beauftragten Person/en vorbereitet und durchgeführt.
Aufgaben sind:
 1. Wahlausschreibung
 2. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
 3. Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Diözesankonferenz
 4. Leitung und Durchführung der WahlenMitglieder der Diözesanleitung müssen im Fall ihrer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges die Aufgabe der Leitung und Durchführung der Wahl niederlegen.
- (2) Für die Wahlen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Diözesankonferenz sein. Zur Wahl zur Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (4) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (5) Die Wahlen für die Mitglieder der Diözesanleitung finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (6) Die Wahl zur/m Geistlichen LeiterIn findet in einem gesonderten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren KandidatInnen im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit der höchsten Stimmenzahl.
- (7) Die Wahl der weiteren DiözesanleiterInnen erfolgt per Listenwahl. Dabei kann jedes Mitglied der Diözesankonferenz höchstens so viele Stimmen vergeben wie Plätze in der Diözesanleitung zu besetzen sind. An jedeN KandidatIn kann nur eine Stimme vergeben werden. Für die Wahl in die Diözesanleitung ist die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (8) Erreichen mehr KandidatInnen die absolute Mehrheit als Leitungsämter zu besetzen sind, so sind die KandidatInnen mit den besten Wahlergebnissen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (9) Stehen mehr KandidatInnen zur Wahl als Ämter gewählt werden und sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Plätze in der DL besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen diejenigen im ersten Wahlgang nicht gewählten KandidatInnen mit den besten Wahlergebnissen teil, jedoch nur doppelt so viele wie es noch zu besetzende Positionen gibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer am zweiten Wahlgang teilnimmt.
Bei Verzicht auf die erneute Kandidatur ist Nachrücken möglich.
- (10) Für die Wahlen zu den Arbeitskreisen gelten die Abschnitte (7), (8) und (9) entsprechend.
- (11) Die Diözesankonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder von Diözesanleitung und den einzelnen Arbeitskreisen mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen in jedem Fall den üblichen Antragsfristen.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder von Diözesanleitung und der einzelnen Arbeitskreise beginnt mit Ablauf der Diözesankonferenz, an

der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der in zwei Jahren folgenden ordentlichen Diözesankonferenz.

§11 Delegation Bundeskonferenz

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Freiburg für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

§12 Protokoll

- (1) Über die Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst Beratungsergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut, die Liste der Teilnehmenden sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Es ist von einem Mitglied der Diözesanleitung sowie den Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Teilnehmenden an der Diözesankonferenz sowie dem Diözesanpräsidium innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Konferenz innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt,

wenn innerhalb vier Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung erhoben wurden.

- (3) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Diözesankonferenz.

§13 Beschlüsse

Beschlüsse der Diözesankonferenz, der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises dürfen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und des Diözesanverbandes Freiburg nicht widersprechen.

§14 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Diese treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Kolpingwerks DV Freiburg in Kraft.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz und nach der Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

Dieses Organisationsstatut wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 25.04.2015 in Rastatt beschlossen und am 25.04.2015 in Rastatt durch den Diözesanvorstand genehmigt und in Kraft gesetzt.

AUSZUG AUS DER SATZUNG DES KOLPINGWERK FREIBURG

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die regionalen Ebenen wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.

§10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
 - a) mit Sitz und Stimme
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 2. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 3. je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer regionalen Ebene,
 4. 2 Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
 - b) mit beratender Stimme
 1. die Mitglieder der Arbeitskreise
 2. die Mitglieder der Kommissionen
 3. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Einzuladen sind
 1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
 2. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Freiburg,
 3. der Diözesanvorstand
 - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.

- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2a) genannten Mitglieder innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 31. Dezember des Vorjahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen. Im Falle einer nicht besetzten Diözesanleitung lädt der Diözesanvorstand ein.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Arbeitskreise,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts sowie Kenntnisnahme des Finanzberichtes der Diözesanleitung und Arbeitskreise der Kolpingjugend
 - g) Entlastung der Diözesanleitung

§11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der Kolpingjugend, übernimmt die Verantwortung über den Etat im Rahmen des Gesamthaushaltes des Kolpingwerkes Diözesanverband Freiburg e.V. und vertritt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus 6 Mitgliedern, davon:
 - a) mit Sitz und Stimme

1. 3 Diözesanleiterinnen und 3 Diözesanleiter
 2. eine dieser 6 Personen ist
die/der Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
 - b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Im Falle einer Vakanz/Nichtbesetzung eines Sitzes innerhalb der Diözesanleitung kann die paritätische Sitzverteilung der Diözesanleitung auf Antrag durch die Diözesankonferenz aufgehoben werden. Die Aufhebung der Parität gilt längstens bis zur nächsten Diözesankonferenz
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter mit Ausnahme der geistlichen Leiterin/des geistlichen Leiters, die/der für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung der Bistumsleitung der Erzdiözese Freiburg.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 1 Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
 - d) Mitwirkung im BDKJ in der Erzdiözese Freiburg. Eine Delegation der Vertretung ist möglich.
 - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den weiteren regionalen Ebenen.
 - f) die Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten sowie die Mitwirkung bei Neueinstellungen.

§12 Arbeitskreise der Kolpingjugend

Die Arbeitskreise unterstützen die Arbeit der Diözesanleitung. Sie sind innerhalb des Diözesanverbands für die inhaltliche und thematische Arbeit der Kolpingjugend zuständig. Sie werden von der Diözesankonferenz für die Dauer von 2 Jahren mit einem festgelegten Schwerpunkt- und Aufgabenfeld gewählt. Sie legen der Diözesankonferenz einen Rechenschaftsbericht vor.

Jeder Arbeitskreis besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Zusammensetzung, Schwerpunkt und Auftrag regelt der Antrag zur Einrichtung des Arbeitskreises. Die Schwerpunkte der Arbeitskreise der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm/Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung. Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehören insbesondere:

die inhaltliche und programmatische Arbeit zu dem Schwerpunkt des Arbeitskreises

die Konzeptionierung und Durchführung von diözesanen Angeboten

die Umsetzung der Beschlüsse/Aufträge der Diözesankonferenz

die Vorlage eines Rechenschaftsberichts zur Diözesankonferenz

Die inhaltliche Rückbindung an die Diözesanleitung erfolgt über regelmäßige Berichte/Protokolle. Der Arbeitskreis benennt eine feste Leitung und Ansprechpartner. Die Diözesanleitung ist, sofern sie nicht im Arbeitskreis vertreten ist, zu mindestens einer Arbeitskreissitzung pro Jahr einzuladen.

- (4) In Rücksprache mit der Diözesanleitung kann ein Arbeitskreis weitere Fachleute als Gäste zu den Sitzungen einladen. Geeignete und interessierte Personen können zeitlich befristet, jedoch längstens bis zur nächsten Diözesankonferenz, von der Diözesanleitung in einen Arbeitskreis berufen werden.

§13 Kommissionen der Kolpingjugend

- (1) Die Kommissionen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Kommission entscheidet die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung berufen und setzen sich aus geeigneten Personen zusammen.

Die Schwerpunkte und Arbeitsweisen der Kommissionen richten sich nach den Vorgaben und der Beauftragung durch die Diözesanleitung.

Kommissionen können für Themen oder Projekte für ein Jahr, jedoch längstens bis zur nächsten beschlussfähigen Diözesankonferenz eingerichtet werden. Danach werden sie aufgelöst oder müssen per Antrag in einen Arbeitskreis umgewandelt werden.

SATZUNG DES RECHTS- UND VERMÖGENSTRÄGERS KOLPINGWERK DIÖZESANVERBAND FREIBURG E.V.

§11 Finanzen Kolpingjugend

Die Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Freiburg regelt die Finanzen der Kolpingjugend eigenständig innerhalb des Haushalts des Kolpingwerks Diözesanverband Freiburg e.V.

DIE WICHTIGSTEN KONFERENZREGELN UND FORMALIA IM ÜBERBLICK

1. Aufgaben der Diözesankonferenz

- a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Arbeitskreise,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
- c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,
- d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Freiburg,
- e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts sowie Kenntnisnahme des Finanzberichtes der Diözesanleitung und Arbeitskreise der Kolpingjugend
- g) Entlastung der Diözesanleitung

2. Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend gehören an:

- | | |
|---|---|
| Stimmberechtigte Mitglieder
(haben Rede-,
Stimm- und Wahlrecht) | <ul style="list-style-type: none">▪ die Diözesanleitung der Kolpingjugend▪ die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,▪ je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,▪ je 2 Delegierte der Kolpingjugend einer regionalen Ebene,▪ 2 Mitglieder des Diözesanpräsidiums, |
| Beratende Mitglieder
(haben Rederecht) | <ul style="list-style-type: none">▪ bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend in einer Kolpingsfamilie ersatzweise der/die Beauftragte für die Jugendarbeit in der Kolpingsfamilie▪ die/der Jugendreferent/in der Kolpingjugend▪ die Mitglieder diözesaner Arbeitsgruppen |

3. Beschlussfähigkeit

Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig.

4. Wahlen

Die Wahlen werden von der Diözesanleitung oder von der/den dafür beauftragte/n Personen vorbereitet und durchgeführt. Für die Wahlen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

Zu wählen sind:

- Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend
- Die Mitglieder der Arbeitskreise (sofern die Zugangsvoraussetzungen dies verlangen)
- Die Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland

Die Wahlen der Diözesanleitung finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Alle anderen Wahlen können auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen.

Personaldebatte:

Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der kandidierenden Person/en statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

5. Erläuterungen zur Geschäftsordnung

Für Abstimmungen bekommt jede/r Stimmberechtigte eine Stimmkarte.
Für Meinungsbilder bekommen alle Mitglieder der Diözesankonferenz Stimmungskarten in den Farben Rot und Grün.

Die Moderation leitet die Konferenz, führt die RednerInnenliste, erteilt das Wort und achtet auf den Zeitplan.

Über die Konferenz wird ein Ergebnis-Protokoll geschrieben.

Wenn ich etwas sagen will:

- Melden mit einer Hand
- Moderation schreibt mich auf die RednerInnenliste
- Moderation ruft mich auf
- ich gehe zu einem Mikro, nenne meinen Namen und meine Kolpingjugend
- ich sage möglichst deutlich, was mir wichtig ist oder frage was mir unklar ist

Wenn ich meine Meinung oder Stimmung mitteilen will:

- Melden für einen Redebeitrag
- Stimmungskarten heben (Rot = Kritik, das sehe ich anders; Grün = Lob, das sehe ich genauso)

Wenn ich mit dem Verlauf der Diskussion oder der Konferenz nicht einverstanden bin:

- Melden mit beiden Händen
- Moderation unterbricht die RednerInnenliste und ruft mich gleich als Nächste/r auf
- ich stelle einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO)
- gibt es keinen Widerspruch, dann wird nach meinem Wunsch verfahren
- gibt es Widerspruch – jemand meldet sich mit beiden Händen und sagt „Gegenrede“ – wird nach Anhörung sofort über meinen GO-Antrag abgestimmt

Folgende GO-Anträge sind möglich:

1. Vertagung der Versammlung
2. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes/Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien
5. Übergang zur Tagesordnung
6. Sitzungsunterbrechung (Mauschelpause)
7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
8. Antrag auf Schließung der Redner/innenliste
9. Antrag auf Beschränkung der Redezeit/Begrenzung der Redezeit
10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
11. Besondere Form der Abstimmung
12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
14. Hinweis zur Satzung, Wahl- und Geschäftsordnung
15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Die Anträge 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erteilt werden.

Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Zum Gelingen der Konferenz tragen folgende Regeln bei:

Vermeidung von Nebengesprächen oder anderem, was Störungen verursacht. Redebeiträge klar und verständlich halten Anderen zuhören Nutzung der Beteiligungsmöglichkeiten.

Kontakt

Kolpingjugend DV Freiburg
Okenstraße 15
79108 Freiburg

kolpingjugend-freiburg.de
info@kolpingjugend-freiburg.de